

Wasserversorgung Nesslau

Wasserreglement

Vollzug ab 1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Rechtsform
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Vollzug
- Art. 5 Betriebsleitung
- Art. 6 Kunden
- Art. 7 Planung
- Art. 8 Rechtsverhältnis, a) Rechtsnatur
- Art. 9 Rechtsverhältnis, b) Beginn und Ende

II. WASSERLIEFERUNG

- Art. 10 Lieferpflicht
- Art. 11 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 12 Meldepflicht
- Art. 13 Abmeldung

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

- Art. 14 Basisanlagen
- Art. 15 Leitungsnetz
- Art. 16 Benützung der Anlagen
- Art. 17 Hydranten
- Art. 18 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

IV. HAUSANSCHLUSS

- Art. 19 Anschlussbewilligung
- Art. 20 Hausanschlussleitungen, a) Begriff
- Art. 21 Hausanschlussleitungen, b) Erstellung
- Art. 22 Hausanschlussleitungen, c) Kostentragung
- Art. 23 Hausanschlussleitungen, d) Eigentum und Unterhalt
- Art. 24 Hausanschlussleitungen, e) Gruppenanschluss
- Art. 25 Hausanschlussleitungen, f) Aufhebung

V. HAUSINSTALLATIONEN

- Art. 26 Begriff
- Art. 27 Erstellung
- Art. 28 Kostentragung und Unterhalt
- Art. 29 Kontrollen

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

- Art. 30 Wasserzähler, a) Grundsätze
- Art. 31 Wasserzähler, b) Revision
- Art. 32 Messung, a) Zählerstand
- Art. 33 Messung, b) Fehler
- Art. 34 Messung, c) Prüfung

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 35 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen
- Art. 36 Installationen, a) Ausführung
- Art. 37 Installationen, b) Überwachung und Prüfung
- Art. 38 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 39 Anzeigepflicht bei Störungen

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- Art. 40 Allgemeines
- Art. 41 Anschlussbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 42 Anschlussbeitrag, b) Zusammensetzung
- Art. 43 Anschlussbeitrag, c) Grundquote
- Art. 44 Anschlussbeitrag, d) Gebäudezuschlag
- Art. 45 Anschlussbeitrag, e) Nachzahlung
- Art. 46 Anschlussbeitrag, f) Sonderfälle
- Art. 47 Anschlussbeitrag, g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 48 Kostentragung bei Erschliessungen
- Art. 49 Gebühr für den Wasserbezug, a) Grundsatz
- Art. 50 Gebühr für den Wasserbezug, b) Zusammensetzung
- Art. 51 Gebühr für den Wasserbezug, c) Gebührentarif
- Art. 52 Gebühr für den Wasserbezug, d) Sonderfälle
- Art. 53 Gebühr für den Wasserbezug, e) Wasserverluste
- Art. 54 Gebühr für den Wasserbezug, f) Befristeter Anschluss
- Art. 55 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 56 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, b) Bemessung
- Art. 57 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, c) Nachzahlung
- Art. 58 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, d) Anschluss an die Wasserversorgung
- Art. 59 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 60 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, b) Bemessung
- Art. 61 Gemeinsame Vorschriften, a) Steuern und Abgaben
- Art. 62 Gemeinsame Vorschriften, b) Zahlungspflicht
- Art. 63 Gemeinsame Vorschriften, c) Rechnungsstellung
- Art. 64 Gemeinsame Vorschriften, d) Fälligkeit
- Art. 65 Gemeinsame Vorschriften, e) Verzugszins
- Art. 66 Gemeinsame Vorschriften, f) Verjährung
- Art. 67 Subventionsrückforderung, g) Subventionierung
- Art. 68 Gemeinsame Vorschriften, h) Betreibung / Wassersperre

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Art. 69 Öffentliche Anlagen
- Art. 70 Private Anlagen

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 71 Rechtsschutz
- Art. 72 Strafbestimmung
- Art. 73 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 74 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Nesslau

erlässt

gestützt auf

- Art. 3 und 127ff. des Gemeindegesetzes¹
- Art. 34 der Gemeindeordnung

folgendes

WASSERREGLEMENT²

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet gemäss Planbeilagen;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.

Rechtsform

Art. 2

Für die Finanzierung der Wasserversorgung Nesslau wird eine Spezialfinanzierung geführt.³

Aufgaben

Art. 3

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Versorgungsgebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Versorgungsgebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften⁴ zugewiesen werden.

Vollzug

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ Änderung vom 2. Oktober 2018

⁴ Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

Art. 4

Der Gemeinderat⁵ sorgt für den Vollzug dieses Reglementes und bestimmt die Kommission der Wasserversorgung.

Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Kommission

Art. 5

Der Kommission obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen des Gemeinderates⁵. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

Kunden

Art. 6

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Planung

Art. 7

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

a) Rechtsnatur

Art. 8

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

⁵ Nach Art. 127 Abs. 1 des Gemeindegesetzes kann das Gemeindeunternehmen auch durch eine Kommission geleitet werden.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Versorgungsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

b) Beginn und Ende

Art. 9

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁶ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. WASSERLIEFERUNG

Lieferpflicht

Art. 10

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe an Dritte

Art 11

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Art. 12

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen;
- e) temporären Anschlüssen auf Baustellen

⁶ Vgl. Art. 13 dieses Reglements

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 13

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Basisanlagen

Art. 14

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Leitungsnetz

Art. 15

Die Hauptleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Benützung der Anlagen

Art. 16

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 17

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 18

An den Bau von Basisanlagen⁷ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

IV. ANSCHLUSSLEITUNG

Anschlussbewilligung

Art. 19

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Anschlussleitungen

a) Begriff

Art. 20

Als Anschlussleitung gilt das Leitungsstück exkl. Schieber von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

⁷ vgl. Art. 14 dieses Reglements

b) Erstellung

Art. 21

Die Anschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Wasserversorgung genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Hauptleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Der Grundeigentümer erstattet der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.

c) Kostentragung

Art. 22

Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

d) Eigentum und Unterhalt

Art. 23

Anschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Anschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

e) Gruppenanschluss

Art. 24

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Anschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschliesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

f) Aufhebung

Art. 25

Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 36 Monaten zugesichert wird.

V. INSTALLATIONEN

a) Begriff

Art. 26

Als Installationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 27

Erstellung und Unterhalt der Installationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Kostentragung und Unterhalt

Art. 28

Die Kosten für die Erstellung der Installation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Art. 29

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Installationen vorzunehmen.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Wasserzähler

a) Grundsätze

Art. 30

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen:
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Revision

Art. 31

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren oder auswechseln.

Messung

a) Zählerstand

Art. 32

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

b) Fehler

Art. 33

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

c) Prüfung

Art. 34

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 35

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, und Anschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen

a) Ausführung

Art. 36

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

b) Überwachung und Prüfung

Art. 37

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 38

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;

h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 39

Störungen, Schäden und Geräusche an Anschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Allgemeines

Art. 40

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 41

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

b) Zusammensetzung

Art. 42

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem Gebäudezuschlag.

c) Grundquote

Art. 43

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.00

d) Gebäudezuschlag

Art. 44

Der Gebäudezuschlag beträgt 1 Prozent des Gebäudeneuwertes.

Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁸ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

e) Nachzahlung

Art. 45

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag⁹ auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 25'000.00, zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor¹⁰, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

f) Sonderfälle¹¹

Art. 46

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 47

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Erschliessungsbeitrag

Art. 48

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Hauptleitungen haben die Grundeigentümer 100 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.

Gebühr für den Wasserbezug

a) Grundsatz

Art. 49

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

⁸ sGS 873.1

⁹ gemäss Art. 44 dieses Reglements

¹⁰ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

¹¹ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

b) Zusammensetzung

Art. 50

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Gebäudeanschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes;
- c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers. 12

c) Gebührentarif

Art. 51

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

d) Sonderfälle

Art. 52

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

e) Wasserverluste

Art. 53

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

f) Befristeter Anschluss

Art. 54

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Feuerschutzeinkaufsbeitrag

a) Grundsatz

Art. 55

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

¹² Änderung vom 2. Oktober 2018

b) Bemessung

Art. 56

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 500 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote¹³ und Gebäudezuschlag¹⁴.

c) Nachzahlung

Art. 57

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 25'000.00 erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind 40 bzw. 20 Prozent¹⁵ des Gebäudezuschlages¹⁶ auf dem die Summe von Fr. 25'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 40 bzw. 20 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 58

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 59

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 60

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 500 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0,3 Promille des Gebäudeneuwertes.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

¹³ gemäss Art. 43 dieses Reglements

¹⁴ gemäss Art. 44 dieses Reglements

¹⁵ vgl. Art. 56 dieses Reglements

¹⁶ gemäss Art. 44 dieses Reglements

Gemeinsame Vorschriften

a) Steuern und Abgaben

Art. 61

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

b) Zahlungspflicht

Art. 62

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit Baubeginn oder mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen. 17

c) Rechnungsstellung

Art. 63

Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

d) Fälligkeit

Art. 64

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

e) Verzugszins

Art. 65

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁸ zu verzinsen.

¹⁷ Änderung vom 2. Oktober 2018

¹⁸ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

f) Verjährung

Art. 66

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

g) Subventionierung

Art. 67

Sind Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von der Wasserversorgung zurückzuerstatten, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattung auslöst, die anteilmässigen Bundes- und Staatsbeiträge zurückzufordern.

h) Betreibung / Wassersperre

Art. 68

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre anordnen. 19

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

a) öffentliche Anlagen

Art. 69

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

b) private Anlagen

Art. 70

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

¹⁹ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

[•] Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;

Einbau eines Wassermünzautomaten;

[•] Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 71

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 72

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 73

Aufgehoben werden:

Reglement der Wasserversorgung Stein vom 9. Februar 1999

Reglement über die Wasserversorgung der Dorfkorporation Nesslau vom 1. September 2010. Reglement über die Wasserversorgung der Dorfkorporation Neu St. Johann vom 1. Juni 2011

Inkrafttreten

Art. 74

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Oktober 2016 bis 5. Dezember 2016.

Vom Gemeinderat Nesslau erlassen am 25. Oktober 2016.

I. Nachtrag dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Oktober 2018 bis 23. November 2018.

Vom Gemeinderat Nesslau erlassen am 2. Oktober 2018.

II. Nachtrag dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. August 2022 bis 7. Oktober 2022 vom Gemeinderat erlassen am 28. Juni 2022.

GEMEINDERAT NESSLAU

Der Präsident: Die Ratsschreiberin:

Kilian Looser Doris Gmür-Hinterberger